Flugordnung für das Modellfluggelände "Westerbeck"

Allgemeines:

Erlaubnisinhaber: Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e.V.

Flugbetrieb ist nur zulässig vom 21. Mai bis Ende Februar eines jeden Jahres. In der Zeit vom 01. März bis 20. Mai jeden Jahres besteht ein <u>Flugverbot</u>. In dieser Zeit dürfen keine Handlungen vorgenommen werden die das Brutgeschäft der Kiebitze auf dem Modellfluggelände stören könnten. Rasenmadh ist davon ausgenommen. Abweichungen von der Sperrzeit sind nur mit Genehmigung des Landkreises Osterholz erlaubt.

Außerhalb der Sperrzeiten findet täglich Flugbetrieb statt in der Ortszeit von:

- von 9.00 Uhr bis 21.30 Uhr (Segel- und Elektroflugmodelle),
- von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis längstens 20.00 Uhr (Modelle mit Verbrennungsmotoren),
- sämtlicher Flugbetrieb endet spätestens bei Sonnenuntergang.
- Es dürfen nur Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren eingesetzt werden, die nicht zulassungspflicht sind und 25 kg nicht überschreiten. Hubschrauber und andere unbemannte Fluggeräte (z. B. Quadrokopter o. ä.) sind n i c h t erlaubt.
- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen grundsätzlich nur zum Zwecke des <u>F-Schlepp</u> eingesetzt werden und müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweiligen neuesten Entwicklungsstand entspricht, ausgestattet sein. Sie müssen vermessen sein und dürfen 76 dB(A)/25 m nicht überschreiten. Ein Lärmpass ist auf Verlangen vorzulegen.
- Turbinenmodelle haben keine Starterlaubnis.

Anfahrt, Parkplatz, Platzbenutzung:

Die Benutzung des öffentlichen Weges durch Modellflugtreibende darf nicht zu einer Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs auf diesem Weg (z. B. durch Parken von Fahrzeugen) führen. Die Verkehrsregeln sind zu beachten.

Fahrzeuge dürfen auf dem Fluggelände nur im Bereich der markierten Park- und Vorbereitungsfläche abgestellt werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Fluggelände und angrenzende Grundstücke von Abfällen frei gehalten werden. Teile von Modellen und Müll aller Art sind selber oder in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.

Das Modellfluggelände darf nur von aktiven Mitgliedern des Luftsportvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. mit einer gültigen Modell-Halterhaftpflichtversicherung benutzt werden.

Gastflieger dürfen nach vorheriger Absprache und Einweisung durch Vorstand/Gruppenleitung oder Flugleiter nur <u>innerhalb des Vereinsflugbetriebes</u> unter folgenden Voraussetzungen am Flugbetrieb teilnehmen:

- schriftliche Kurzmitgliedschaft im Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e. V.,
- Kenntnisnahme und Beachtung dieser Flugordnung sind schriftlich zu bestätigen,
- Nachweis einer gültigen Modell-Halterhaftpflichtversicherung.

Flugleiter:

Zur Aufsicht und Ordnung des Flugbetriebes ist bei **mehr** als zwei Piloten ein vom Verein bestellter Flugleiter einzusetzen.

Die Aufgaben und Funktionen des Flugleiters sind im Wesentlichen:

- 1. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Er ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen auf dem Gelände!
- 2. Während der Dienstzeit darf der Flugleiter selber kein Flugmodell betreiben.
- 3. Er hat dafür zu sorgen, dass der Windsack vor Beginn des Flugbetriebes aufgestellt wird,
- 4. und bei verbrennungsmotorbetriebenen Flugmodellen die Lärmvorschriften eingehalten werden.
- 5. **Er hat das Modellflugbuch ordnungsgemäß zu führen.** Bei weniger als drei Modellfliegern werden die Eintragungen von den Piloten selber vorgenommen.

Zu beachten ist:

- 1. Zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Flugbetriebes trägt jeder Modellflieger durch umsichtiges Verhalten bei.
- 2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Die Erste Hilfe Ausrüstung und wichtige Telefonnummern befinden sich im Container.
- 3. Bei Flugbetrieb ist der Windsack aufzustellen. Bei starkem Wind oder sonstigen Witterungsbedingungen, die die Sicherheit des Modellflugbetriebes beeinträchtigen können, darf kein Flugbetrieb stattfinden.
- 4. Es dürfen nur Funkanlagen (Funkfernsteuerungen und Telemetrie) verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Die vereinsinterne Frequenzzuweisung sowie Frequenztafel und klammer am Sender ist zu beachten. Der Einsatz von 2,4 GHz Anlagen ergibt sich entsprechend der ausgehängten Frequenzliste.
- 5. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist der Vorstand/Gruppenleitung zu informieren, um weitere Maßnahmen einzuleiten.
- 6. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Modellfluggeländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Flugmodells (z. B. Größe, Gewicht, Geschwindigkeit) stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Das Anfliegen bzw. Überfliegen von Personen und Tieren sowie der Park- und Vorbereitungsfläche in niedriger Höhe ist untersagt.
- 7. Bei landwirtschaftlichen Arbeiten sowie Mäharbeiten auf dem Modellfluggelände ruht der Flugbetrieb. Im Hinblick auf den Weißstorch ruht der Flugbetrieb am Tag der Grasmahd sowie auch am Folgetag. Unabhängig davon findet während der Anwesenheit von Störchen auf dem Modellfluggelände grundsätzlich kein Flugbetrieb statt!
- 8. Flugbetrieb darf nur im Umkreis von 300 m um die Start- bzw. Landefläche durchgeführt werden.
- 9. Die max. Flughöhe über Grund beträgt 2500 ft = ca. 800 m und darf nicht überschreiten werden.
- 10. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Motor- und Segelflugzeugen) sowie anderen Luftsportgeräten (wie z. B. Ballone oder Drachen) stets auszuweichen.

- 11. Die Start- und Landebahn darf nur vom Piloten und seinem Helfer zum Starten und Landen sowie vom Flugleiter betreten werden. Nach erfolgter Landung ist die Bahn unverzüglich zu räumen. Die Piloten und Helfer halten sich im Bereich der dafür vorgesehenen Flächen auf. Starts- und Landungen werden laut angesagt. Außerhalb der Startbahn sind Starts nicht erlaubt!
- 12. Bei Flugbetrieb ist Unbefugten das Betreten des Modellfluggeländes verboten.
- 13. Bei Flugbetrieb ist der Aufenthalt nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligter Personen nur im Bereich der Park- bzw. Vorbereitungsfläche erlaubt. Ausnahmen davon kann der Flugleiter regeln.
- 14. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können.
- 15. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer durch ein Schild ausweisen.

Hinweise:

Jeder Benutzer unterwirft sich beim Betreten des Modellfluggeländes "Westerbeck" dieser Flugordnung.

Verstöße gegen die Regelungen in dieser Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen der erteilten Genehmigungen behandelt werden und darüber hinaus je nach Grad mit befristetem oder dauerndem Startverbot sowie auch mit Vereinsausschluss geahndet werden.

In dringenden Notfällen die Notrufnummer 112 oder die Polizei unter 110 wählen sowie unverzüglich den Vorstand unter Tel. 015751186468 und Gruppenleitung unter Tel. 016094409959 informieren.

Luftsportverein Osterholz-Scharmbeck e. V. Juli 2019

Der Vorstand